



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von
Lisa Schwarzer
E-Mail
Lisa.Schwarzer@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
25.05.2018

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA) zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und zu drei Entschließungsanträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu folgenden Gesetzentwürfen und Anträgen:

- a) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der CDU - Drs. 18/656
- b) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/169
- c) **Erzieherinnen- und Erzieherberuf attraktiver machen - Erzieherinnen- und Erzieherausbildung weiterentwickeln und nicht abwerten**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/46
- d) **Kita-Qualität weiterentwickeln - Kita-Qualitätsgesetz in die Tat umsetzen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/157
- e) **Kita-Fachkräftemangel bekämpfen - Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung für angehende Sozialpädagogische Assistenten und Erzieher**
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/638

Angesichts der Bedeutung des Landesjugendhilfeausschusses befremdet es, dass gerade im Hinblick auf die Tragweite der beabsichtigten Regelungen dem NLJHA lediglich die Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme eingeräumt worden ist. Der NLJHA hätte es begrüßt, wenn seine Position auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung berücksichtigt worden wäre.

Diese grundlegenden Bemerkungen vorangestellt, nimmt der Landesjugendhilfeausschuss zu den einzelnen Drucksachen wie folgt Stellung:

a) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der CDU – Drs. 18/656

Mit dem Gesetzentwurf soll die politische Vereinbarung, das 1. und 2. Kindergartenjahr in Niedersachsen beitragsfrei zu stellen, umgesetzt werden. Auch wenn das hiermit von der Landesregierung verfolgte Ziel einer Förderung von Familien grundsätzlich zu begrüßen ist, hätte der Landesjugendhilfeausschuss aus fachlichen Gesichtspunkten den Ausbau der Qualität in den Kindergärten für vorzugswürdig gehalten. Die Forderung nach Einführung der 3. Kraft im Kindergarten wird bereits seit vielen Jahren erhoben und ist angesichts der immer weiter steigenden Anforderungen an das Fachpersonal unter Qualitätsaspekten dringender denn je. Die sukzessive Einführung der 3. Kraft in Krippen hat gezeigt, dass die damit verbundene Verbesserung der Rahmenbedingungen sich trotz des bestehenden Fachkräftemangels an Erzieher/innen positiv auf die Besetzung der neuen Stellen ausgewirkt hat.

Die Landesmittel werden nunmehr statt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Kindergärten zur Kompensation der wegfallenden Elternbeiträge verwendet. Sofern sich die Erstattungen im Einzelfall für eine Kommune bzw. den Einrichtungsträger als nicht auskömmlich erweisen, darf dies jedenfalls nicht zu Lasten der betroffenen Einrichtungen gehen. Daher sieht der Landesjugendhilfeausschuss die dringende Notwendigkeit eines vollständigen Kostenausgleichs für die kommunalen Träger.

Zudem befürchtet der Landesjugendhilfeausschuss, dass die Nachfrage nach Kindergartenplätzen bzw. der Ausweitung bestehender Betreuungszeiten durch die vollständige Beitragsfreiheit sowie das Hinausschieben des Einschulungstichtags zunehmen wird. Dies stellt eine zusätzliche Verschärfung der Situation für die Kommunen und Einrichtungen dar; sowohl im Hinblick auf die Schaffung der notwendigen Infrastruktur wie auch hinsichtlich der Gewinnung von Fachkräften. Insgesamt wäre daher eine stärkere Beteiligung des Landes an den Kosten der Frühkindlichen Bildung im Kindergarten wünschenswert.

Im jetzigen Entwurf ist keine Beitragsfreiheit für die Überdreijährigen (Ü3-Kinder) in der Kindertagespflege (KTP) vorgesehen. Eine auch finanzielle Gleichbehandlung der Ü3-Kinder in der KTP mit denen im Kindergarten sollte sehr zeitnah erreicht werden.

Im Weiteren wird mit dem Gesetzentwurf die Überführung der vorschulischen Sprachförderung in den Kindergarten verfolgt. Diese Umsteuerung ist aus fachlichen Aspekten vom Grundsatz her zu begrüßen. Allerdings bedarf es für einen solchen Paradigmenwechsel einer längeren Vorlaufzeit. Angesichts der bereits zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 vorgesehenen Verankerung der vorschulischen Sprachförderung im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) hat der Landesjugendhilfeausschuss große Sorge, dass - aus nicht von den Kommunen und Einrichtungen zu vertretenden Gründen - eine adäquate Sprachförderung für die betroffenen Kinder im nächsten Kindergartenjahr nicht gewährleistet werden kann. Das Land hat für diese Aufgabe bisher rund 500 Grundschullehrkräfte eingesetzt, die eine kindbezogene Sprachförderung durchgeführt haben. Um nunmehr den bestehenden Sprachförderbedarf im letzten Kindergartenjahr nahtlos sicherstellen zu können, müssten landesweit im gleichen Umfang Fachkräfte mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation eingestellt werden. Dies wird angesichts des bekannten Fachkräftemangels in der Kürze der Zeit nicht möglich sein.

Der Landesjugendhilfeausschuss plädiert daher ausdrücklich für eine Umsetzung dieser Regelung zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 (unter Beibehaltung des bisherigen Systems der Sprachförderung im Schuljahr 2018/2019).

In den Kindergärten erfolgt die Sprachförderung in Form des alltagsintegrierten Ansatzes. Mit den Mitteln der bisherigen Sprachförderrichtlinie sind seit 2011 die Fachkräfte in den Kindergärten entsprechend aus- und fortgebildet bzw. durch die Fachberatung unterstützt worden. Vor diesem Hintergrund haben sich in den Kommunen qualitativ hochwertige Begleitstrukturen entwickelt, die gerade angesichts der neuen zusätzlichen Aufgabe unverzichtbar sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den zusätzlichen Bedarf an pädagogischen Kräften, die in der Regel noch nicht über die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Sprachförderung verfügen.

Durch die vorgesehene Aufteilung der Mittel, die nur bis zur Höhe von 15 Prozent eine Verwendung für die Fachberatung und Qualifizierung des pädagogischen Personals zulässt, werden die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen nach Auffassung des Landesjugendhilfeausschusses nicht aufrechterhalten werden können. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet daher dringend darum, für die diesbezügliche Mittelverwendung einen Übergangszeitraum von mindestens drei Jahren einzuräumen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass seitens des Gesetzgebers an dem Inkrafttreten der Regelung zum 01.08.2018 festgehalten wird.

Die gesetzliche Festlegung von zwei Elterngesprächen im letzten Jahr vor der Schule, die Kooperation mit der Grundschule, die individuelle Sprachförderplanung und Dokumentation bedarf einer Erhöhung der Verfügungszeiten.

Abschließend mahnt der Landesjugendhilfeausschuss dringend eine regelmäßige Dynamisierung der als Festbetrag verankerten Sprachfördermittel sowie eine gesetzliche Absicherung der Dynamisierung an. Andernfalls werden sich die zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund der regelmäßigen Tarifsteigerungen zwangsläufig jedes Jahr zu Lasten der Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindergärten verringern.

Über die vorstehende Beurteilung der Kernpunkte des Gesetzentwurfes hinaus werden noch zu folgenden Details des Gesetzentwurfes Anmerkungen wie folgt gemacht:

Zu § 2

Bei der Änderung des § 2 wird in der Überschrift sowie in dem (jeweils neuen) Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Begriff „*pädagogisches Konzept*“ verwandt.

Das pädagogische Konzept ist die Grundlage für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und der „Alltags-Arbeit“ in der Kita.

§ 2 KiTaG beschreibt „Auftrag und pädagogisches Konzept der Tageseinrichtung“ und greift damit inhaltlich die Regelung des Bundesrechts in § 22 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII auf, wonach der „... Einsatz einer pädagogischen Konzeption für die Erfüllung des Förderauftrages...“ vorgesehen ist.

Aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Bundes- und Landesrecht an dieser Stelle sollte auch – um Auslegungs- und Abgrenzungsfragen zu vermeiden – im Landesrecht (§ 2 KiTaG) der Begriff „pädagogische Konzeption“ aus dem Bundesrecht übernommen werden (und nicht „pädagogisches Konzept“).

Im Übrigen wird auch schon in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 4 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 1 des aktuellen KiTaG der Begriff „Konzeption“ verwandt. Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf wird der Begriff „Konzeption“ in § 10 Abs. 4 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 1 weiterhin verwandt.

Zu § 3

In § 3 (Absätze 1, 2 und 6) wird die „Dokumentation“ des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes während des Kita-Besuchs eingeführt und geregelt.

Die Dokumentation (also ein Dokument) kann der aufnehmenden Schule inhaltlich im abschließenden Entwicklungsgespräch (Abs. 2 Satz 5) vorgestellt oder sogar – faktisch wohl in Papierform oder als elektronische Datei – dauerhaft überlassen werden (Abs. 6 Satz 2). Beides geht – richtigerweise – nur mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Dokumentation sollte einen – ggfls. näher zu umschreibenden – qualitativen Mindest-Standard erfüllen.

Nach Einschätzung des Landesjugendhilfeausschusses kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Erziehungsberechtigten der Kenntnisnahme der Dokumentation durch die aufnehmende Schule, insbesondere der Überlassung gem. Abs. 6 Satz 2, zustimmen werden mit der Folge, dass in der 1. Klasse dann „der Schule bekannte Kinder“ und „der Schule nicht bekannte Kinder“ sind, da die Dokumentation wichtige und hilfreiche Informationen für die Schule (genauer: für die Lehrerinnen und Lehrer) enthält.

Es stellt sich dann die Frage, ob die „der Schule bekannten Kinder“ nicht einen „Startvorsprung“ gegenüber den „der Schule nicht bekannten Kinder“ erhalten, da nur die ersteren den Vorteil einer „durchgängigen Anschlussförderung“ haben werden.

Das Verfahren bezüglich des Überlassens der Dokumentation an die aufnehmende Schule sollte einvernehmlich zwischen der Kita und der aufnehmenden Schule geregelt werden.

Ob es bei der Überlassung der Dokumentation an die aufnehmende Schule Klärungs- bzw. Regelungsbedarf geben könnte, wenn die aufnehmende Schule nicht im Niedersachsen, sondern in einem anderen Bundesland liegt (z.B. wegen Wegzug), kann von hier aus nicht beurteilt werden.

b) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/169

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthält mehrere Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen. Diese Maßnahmen würden eine Ausweitung der Integration bedeuten, indem Kinder mit Behinderung eine wohnortnahe Betreuung erhielten und in allen Kindergartengruppen Fachkräfte mit einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation tätig wären. So könnten Unterstützungsbedarfe bei Kindern frühzeitig erkannt und ggf. weitere Schritte veranlasst werden.

Zudem soll eine dritte Fach- und Betreuungskraft in Kindergartengruppen regelmäßig tätig sein, wobei die dritte Kraft abhängig von der Belegungsstärke der Kindergartengruppe in einem Stufenplan eingeführt werden soll. Diese Maßnahme wird neben der Erhöhung der Verfügungszeit als eine erforderliche Maßnahme zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen gesehen.

Zu § 3 Abs. 6 Satz 1

Die Änderung dient der weiteren Umsetzung der UN-Behindertenkonvention mit dem Ziel, in allen Kindertagesstätten gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Dies wird unterstützt.

Zu § 4 Absatz 3 (neuer Satz 5)

Der Einsatz pädagogischer Fachkräfte, die sich durch Weiterbildungsmaßnahmen qualifizieren, ist in der Regel ein Gewinn und eine Unterstützung für die pädagogische Arbeit in der Gruppe, so auch die heilpädagogische Zusatzqualifikation.

Zurzeit stehen dem Arbeitsmarkt nicht genügend heilpädagogische Fach- und Betreuungskräfte zur Verfügung, was durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu verbessern ist. Hierfür sollte ein längerfristiger Stufenplan zur Umsetzung erarbeitet werden.

Der Einsatz einer heilpädagogischen Fachkraft in den Gruppen darf auf keinen Fall zum Abbau der Qualitätsstandards in Integrationsgruppen oder der Abschaffung der 2. DVO-KiTaG, §§ 1-3 „Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen“ führen.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 1

Der Einsatz einer dritten Fach- oder Betreuungskraft auch im Kindergarten wird begrüßt. Dies ist eine jahrelange Forderung der Fachwelt, der Fach- oder Betreuungskräfte in Kindertagesstätten als auch unterschiedlicher Kampagnen, um die herausfordernde Arbeit in einer Kindergartengruppe zu unterstützen.

Der Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017 fasst für Niedersachsen zusammen, dass eine wesentliche Voraussetzung für eine gute KiTa-Qualität eine quantitativ aus-reichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal ist. Niedersachsen erreicht allerdings noch nicht die von der Bertelsmann Stiftung empfohlenen Werte für ein kindgerechtes Betreuungsverhältnis.

Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz der dritten Fach- oder Betreuungskraft ein Schritt in die entsprechende Richtung und sollte durch einen Stufenplan ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 umgesetzt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 4 Absatz 1 (Einsatz einer dritten Fach- oder Betreuungskraft abhängig von der tatsächlichen Belegung, gestaffelt von 2018 bis 2022) darf aber nicht dazu führen, dass in Kindertagesstätten (sei es in derselben Kita, sei es zwischen den Kitas einer Gemeinde) unterschiedliche personelle Standards bzw. unterschiedliche Fachkraft-Kind-Schlüssel auftreten (z.B. im August 2018 gibt es in Kindergartengruppe A 25 Kinder und 3 Kräfte, in der Nachbar-Kindergartengruppe B ein Kind weniger (24), aber auch gleich eine Kraft weniger).

Zu § 5 Absatz 2

Der Auftrag der Erziehung und Bildung, jedes einzelne Kind in seiner Individualität in Bezug auf Entwicklungsstand sowie seinem kulturellen und religiösen Hintergrund wahrzunehmen, zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie die wachsenden gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen stellen erhöhte Anforderungen an die Fach- und Betreuungskräfte der Kindertagesstätte.

Die Zusammenarbeit mit Eltern, die Vernetzung / Kooperation mit Institutionen sowie Grundschule und Ausbildungsstätten gewinnt zunehmend an Bedeutung. Für diese mittelbare pädagogische Arbeit bedarf es entsprechender Verfügungszeiten, um diese Arbeit zielgerichtet und ergebnisorientiert umzusetzen.

Seit vielen Jahren fordern pädagogische Fachkräfte eine Erhöhung der Verfügungszeit, da sich die Arbeit in den Kindertagesstätten u.a. auch durch den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung niedersächsischer Tageseinrichtungen und den Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan verändert und der Arbeitsaufwand erhöht hat. Der Orientierungsplan und die Handlungsempfehlungen wurden in Kraft gesetzt, ohne die Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen positiv zu verändern.

Die Erhöhung der Verfügungszeit auf 10 Stunden je Gruppe wöchentlich, wird vom Landesjugendhilfeausschuss ausdrücklich begrüßt. Jedoch ist es weiterhin nur ein Mindeststandard, welcher weiter ausgebaut werden sollte.

Zu § 10

Die Mitwirkung und die Mitarbeit der Eltern/Erziehungsberechtigten in Kindertagesstätten ist von großer Bedeutung für eine positive Entwicklung ihrer Kinder.

Auch strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Elternarbeit (wie die Bildung von überörtlichen Gremien) können dies unterstützen.

Die bisherigen Elternvertretungsgremien auf örtlicher und Landkreisebene werden im Gesetzentwurf von einer Kann-Bestimmung in eine Ist/Soll-Bestimmung umgewandelt. Zudem wird die Gremienstruktur – insoweit konsequent – um den Landeselternrat erweitert.

Damit diese Gremienstruktur entsprechend umgesetzt werden und konstruktiv arbeiten kann, sollten weitere Regelungen festgeschrieben werden u.a. Wahlverfahren, Wahlperiode, Aufgaben sowie Mitwirkungsmöglichkeiten.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat im letzten Jahr einen Infolyer zum Thema „Elternvertretung“ und „Hinweise und Tipps für Elternvertreter/innen in Kitas“ erarbeitet, um Eltern zu motivieren, sich für gute Rahmenbedingungen in Kindertagesstätten einzusetzen und Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern aufzuzeigen – vor dem Hintergrund, dass Elternmitwirkung immer freiwillig ist.

Zu § 16 Abs.1

Die Erhöhung der Finanzhilfe ist innerhalb des Gesetzentwurfes eine notwendige Konsequenz.

Zu § 16 a Abs. 1 Satz 3

Vorab ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf den bisherigen Satz 3 nicht nur verändert, sondern in zwei Sätze aufteilt. Dadurch wird ein neuer Satz 4 gebildet.

Der bisherige § 16 a Abs. 1 Sätze 2 bis 5 bezieht sich auf die Finanzierung der dritten Kraft in einer Krippengruppe. Die Begrenzung auf eine Höchststundenzahl wird dabei schrittweise gelockert und ab August 2020 (3. Kraft verpflichtend in der Krippengruppe) aufgehoben.

Der Gesetzentwurf sieht nun beim Einbezug der Kindergartengruppe in die erhöhte Finanzhilfe die Höchststundenzahl-Regelung nur (wie bisher) für den Bereich „Krippe“ vor. Für den Kindergarten soll es keine Begrenzung auf eine Höchststundenzahl geben. Dies ist insoweit konsequent, da die 3. Kraft in der Kindergartengruppe nach der vorgesehenen Änderung in § 4 Abs. 4 Satz 1 schon ab August 2018 verpflichtend werden soll.

c) Erzieherinnen- und Erzieherberuf attraktiver machen - Erzieherinnen- und Erzieherausbildung weiterentwickeln und nicht abwerten
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/46

Der Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beinhaltet sinnvolle Maßnahmen, die die Landesregierung zwischenzeitlich angekündigt hat: Die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten, die Einführung der Schulgeldfreiheit und der Ausbau von Teilzeitausbildungen und Quereinstiegsmöglichkeiten. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich aus Sicht des NLJHA um geeignete Stellschrauben zur Erhöhung der Anzahl der Fachkräfte.

Darüber hinaus fordern die Grünen Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften in Kitas. Hierzu hat sich der NLJHA in der vergangenen Legislaturperiode bereits geäußert und Vorschläge entwickelt. Die wichtigste Prämisse für den NLJHA ist es, geeignete Menschen für den Beruf zu gewinnen, diese hochwertig auszubilden und langfristig zu binden. Dabei muss die Qualität der Ausbildung und der Abschlüsse erhalten und Rückschritte verhindert werden. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht des NLJHA nötig, um die Ausbildung von Fachkräften zu verbessern und langfristig im Arbeitsfeld Kita zu halten:

Arbeitsbedingungen verbessern – QuiK verstetigen

(vgl. Stellungnahme des NLJHA zu RL QuiK vom 06.03.2017)

Es ist zu beobachten, dass trotz des ausgeprägten Fachkräftemangels die neu geschaffenen Stellen über die Richtlinie QuiK und den Stufenplan Krippe überwiegend und überraschend schnell mit Fachkräften besetzt werden konnten. Diese Erfahrung kann so interpretiert werden, dass sich Fachkräfte wieder in der Kita bewerben, sobald sie dort gute Arbeitsbedingungen vorfinden.

Aus Sicht des NLJHA muss es das Ziel sein, die gewonnenen Kräfte über die Richtlinie QuiK langfristig im Kita-System zu halten und die Kindergartengruppen mit fachlich qualifiziertem Personal auszustatten. Eine Verstetigung der QuiK-Mittel würde dies ermöglichen. Aus Sicht des NLJHA ist es der richtige Schritt, die QuiK-Hilfskräfte berufsbegleitend auszubilden und damit langfristig zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen.

Einen zweiten Standort für die Ausbildung zum Fachlehrer Sozialpädagogik einrichten

(vgl. BV des NLJHA 45/17 vom 05.09.2017)

Der Landesjugendhilfeausschuss hält es für dringend geboten, dass das Studienplatzangebot im Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik in Lüneburg aufgestockt wird und ein zusätzlicher zweiter Standort in Niedersachsen eingerichtet wird.

In Niedersachsen werden zurzeit jährlich rund 40-60 Studienplätze für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik an der Universität Lüneburg angeboten. Um die Lehrkraftstellen an den niedersächsischen Fachschulen besetzen zu können, muss bereits seit Jahren in hohem Maße auf nicht grundständig ausgebildete Fachkräfte zurückgegriffen werden. Diese Situation stellt eine Hürde zur Einrichtung neuer Schulklassen und damit zum Ausbau dringend benötigter Ausbildungskapazitäten dar.

Der enorme Bedarf an sozialpädagogischen Fachkräften geht mit einem steigenden Bedarf an Fachschulplätzen und Fachlehrerinnen und Fachlehrern einher. Das Ausbildungsangebot an der Universität Lüneburg kann den Fachlehrkraft-Bedarf allein nicht decken.

Ausbildung verbessern - Lernort Praxis stärken

Der Ausbau von Ausbildungskapazitäten, die Zunahme von Quereinstiegen und berufsbegleitender Ausbildungsangebote führt zu einem immer höheren Bedarf an Anleitung in der Kita. Der NLJHA hält eine Unterstützung des Lernortes Praxis für überfällig.

Die Anleitung von Auszubildenden mit verschiedensten Vorerfahrungen und aus verschiedenen Altersgruppen bedarf eines Ausbildungskonzeptes und eines systematischen Praxismentorings. Die Anleitung und Begleitung der Auszubildenden und die Kooperation mit der Schule sind Tätigkeiten, für die entsprechende Ressourcen in der Kita bereitgestellt werden müssen. Bisher wird dieser Aufwand nicht entsprechend berücksichtigt.

**d) Kita-Qualität weiterentwickeln - Kita-Qualitätsgesetz in die Tat umsetzen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/157**

Die Bedeutung der frühkindlichen Bildung hat in den vergangenen Jahren immer mehr zugenommen, und damit auch die Belastungen der Fachkräfte vor Ort. Die Umsetzung der frühkindlichen Bildung ist eine große Herausforderung, die auf der Grundlage des geltenden KiTaG aus dem Jahr 1993 nicht mehr zu leisten ist. Zum Wohle der Kinder müssen deshalb Energien und Ressourcen zugunsten guter Rahmenbedingungen gebündelt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landesjugendhilfeausschuss den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Aus Sicht des NLJHA ist es dringend erforderlich, das KiTaG zu novellieren, da sich im Laufe der letzten Jahre Anforderungen und Struktur in den Kitas massiv verändert haben und endlich entsprechend reagiert werden muss.

Der NLJHA begrüßt ausdrücklich, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen zu verbessern. Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Betreuungsqualität wäre eine gesetzliche Regelung zur dritten Fachkraft in den Kindergartengruppen für Drei- bis Sechsjährige, die wir für unabdingbar halten.

Der NLJHA befürwortet, dass sich der Landtag mit den Punkten Verfügungszeiten, Leitungsfreistellungszeiten, Ausbau von Fort- und Weiterbildung, Vertretungsregelungen und zusätzlichen personellen Ressourcen befasst. Aus unserer Sicht liegen zu etlichen Fragestellungen bereits Erkenntnisse vor, die direkt für die qualitative Weiterentwicklung genutzt werden könnten.

Durch die Einführung der offenen oder teilgebundenen Ganztagsgrundschule hat es eine Rückentwicklung der Horte gegeben. Da die Ganztagsgrundschule in Niedersachsen unterschiedlich ausgestaltet ist und oftmals Standards und pädagogische Qualität hinter den Angeboten der Horte zurückstehen, begrüßt der NLJHA ausdrücklich, wenn Angebote der Ganztagsgrundschulen in das KiTaG aufgenommen werden und das Land die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt.

Der NLJHA unterstützt den Vorschlag, sich weiterhin auf Bundesebene für ein Bundesqualitätsentwicklungsgesetz einzusetzen und etwaige Mittel in den Ausbau der Kita-Qualität zu investieren. Dabei haben aus unserer Sicht neben der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, die Erhöhung von Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten oberste Priorität. Ebenso muss Fachberatung als integraler Bestandteil des gesamten Systems der Kindertagesbetreuung sichergestellt werden.

**e) Kita-Fachkräftemangel bekämpfen - Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung für angehende Sozialpädagogische Assistenten und Erzieher
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/638**

Die niedersächsische Erzieher-Ausbildung findet in der Verantwortung von Schule statt, aber sie wird zu etwa einem Drittel des zeitlichen Umfangs in der Kita-Praxis absolviert. Es handelt sich in Niedersachsen um eine praxisintegrierte Ausbildung. Während die Auszubildenden im Rahmen einer schulisch verantworteten Ausbildung keinerlei Vergütung erhalten, werden andere Auszubildende (die ebenfalls einen Anteil schulischer Ausbildung erhalten) in einem Maße vergütet, das ihnen zum Teil sogar erlaubt einen eigenständigen Haushalt zu führen. Die Vergütung unterscheidet sich je nach Branche. Kitas sind gemeinnützige Träger der Jugendhilfe und keine Betriebe, die Gewinne erzielen. Die Vergütung kann nur über eine Refinanzierung über die Kommunen bzw. die Länder erfolgen.

Den Vorschlag der FDP, in der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz eine monatliche Vergütung von 500 Euro und in der Erzieher-Ausbildung von 700 Euro zu zahlen, hält der NLJHA für angemessen. Der NLJHA sieht in der Vergütung der Ausbildung vor allem eine längst überfällige Überwindung einer Ungleichbehandlung von schulisch-sozialen und beruflich-handwerklichen Ausbildungen.

Die FDP fordert in ihrem Entschließungsantrag die Einführung von Schulgeldfreiheit und die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten. Die beiden richtigen und notwendigen Maßnahmen wurden mittlerweile von Kultusminister Tonne im Rahmen des Niedersachsen-Planes angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Buskotte
Vorsitzende